

# Flugordnung

## für das Modellfluggelände des FMC - Ennepetal e.V.

- 1) Das Fluggelände darf nur von Vereinsmitgliedern betreten und genutzt werden.
- 2) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- 3) Flugmodelle mit Elektroantrieben und Segelflugmodelle dürfen von Montag bis Sonntag in der Zeit von Sonnenaufgang, jedoch frühestens ab 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr, längstens jedoch bis Sonnenuntergang betrieben werden.  
Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen von Montag bis Sonntag in der Zeit von Sonnenaufgang, jedoch frühestens ab 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, längstens jedoch bis Sonnenuntergang betrieben werden.
- 4) Die maximale Gesamtmasse eines Flugmodells darf 20 kg nicht überschreiten.
- 5) Die Modelle mit Verbrennungsmotoren dürfen einen Schallpegel von 84 dB (A) nicht überschreiten.  
Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, die über einen Lärmpass verfügen.
- 6) Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Sämtliche Modelle müssen ihren Besitzer ausweisen (auch Segel- und Elektromotormodelle).
- 7) Die Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn zur Deckung von Personen- und Sachschäden eine Versicherung besteht, die hinsichtlich der Versicherungssumme mindestens der in § 43 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 102 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) entspricht.
- 8) Der Pilot hat vor jedem Start eine Funktionskontrolle durchzuführen. (Rudercheck, Modellspeicher, etc.)
- 9) Die Gipfelhöhe der Flugmodelle beträgt max. 100 m über Grund, der Entfernungsradius zum Mittelpunkt des Modellfluggeländes beträgt max. 200 m. Der südlich des Modellfluggeländes verlaufende Meininghauser Weg und der südwestlich verlaufende Wirtschaftsweg zu dem Anwesen "Im Brink" dürfen im Falle der Benutzung durch den Verkehrsteilnehmer nicht überflogen werden.
- 10) Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden.
- 11) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen.
- 12) Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig.
- 13) Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
- 14) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- 15) Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 16) Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.
- 17) Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.
- 18) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
- 19) Fernsteuerungen dürfen im 35 MHz und 2,4 GHz-Bereich betrieben werden.
- 20) Im 35 MHz – Bereich ist jedem Mitglied ein eigener Kanal zugewiesen worden. Der Flugleiter kontrolliert die in der Starterliste eingetragenen Kanäle auf Doppelbelegung. Um gegenseitige Störungen und vor allem Unfälle zu vermeiden, nimmt bei mehrfacher Kanalbelegung der Starter vor dem Start sämtliche Antennen der auf seinem Kanal arbeitenden Sender an sich.
- 21) Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
- 22) Auf evtl. Störungen und Probleme muss besonders laut und deutlich hingewiesen werden.
- 23) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 24) Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegsgebiet mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern.

- 25) Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb, die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) und der benutzte Frequenzbereich mit Kanalangabe festzuhalten sind.  
Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden.  
Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
- 26) Bei Flugbetrieb mit 3 oder mehr Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen.  
Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen.
- 27) Gastflieger dürfen den Flugplatz nur benutzen, wenn mindestens ein Vereinsmitglied anwesend ist und die Aufgabe des Flugleiters übernommen hat.
- 28) Gastflieger müssen die Flugordnung zur Kenntnis nehmen und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.
- 29) Gastflieger müssen den Versicherungsnachweis erbringen.
- 30) Gastflieger müssen eine Tagesmitgliedschaft abschließen und eine Gastfluggebühr zahlen.
- 31) Gastflieger sind stets unter der Obhut von Clubmitgliedern.
- 32) Flugmodelle von Gastfliegern werden vor dem ersten Start von fachkundigen Clubmitgliedern auf ihre technische Zuverlässigkeit untersucht und für den Erstflug mit Unterschrift im Modellflugbuch frei gegeben.
- 33) Zuschauer haben sich grundsätzlich in dem für sie vorgesehenen Bereich aufzuhalten.
- 34) Für die Sauberkeit auf dem Gelände sind alle Anwesenden verantwortlich.
- 35) Für die Beachtung dieser Flugordnung haben alle Mitglieder und Gäste Sorge zu tragen.

**Der Vorstand**

Stand: 16.06.2018

Gelesen und zur Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_